Hanseatische
Rechtsanwaltskammer
Bremen

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
- Anordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen n. § 7 Abs. 3 S. 1 GwG

Die Rechtsanwaltskammer hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i. d. F. vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Die Bestellung oder Entpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird per Rundschreiben der Kammer und auf deren Homepage bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Bremen, 12. Dezember 2022

gez. Büsing
Präsident

Knochenhauerstraße 36/37 · 28195 Bremen · Tel. 0421/168 97-0 · Fax 0421/168 97-20 · info@rak-bremen.de · www.rak-bremen.de